

Zeitschrift: Wohnen
Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger
Band: 5 (1930)
Heft: 4

Vereinsnachrichten: Statutenrevision

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

waren eben die einleitend geschilderten Verhältnisse, die städtebaulichen Ueberlegungen und die früheren Erfahrungen, die zu diesem Versuche führten. Man mag sich zu ihm stellen wie man will; eines wird man der geschilderten Kolonie nicht absprechen können: dass sie an der Schwelle

von Kultur und Natur, in Grünflächen eingebettet, nicht nur gesunde, sondern auch reizvolle Wohngelegenheiten gebracht hat, die immer wieder ihre Liebhaber finden werden, solange der geheimnisvolle Zug des Menschen zur Natur nicht er stirbt.

Statutenrevision

An der Generalversammlung 1929 wurde beschlossen, der Zentralvorstand möge die Frage einer Revision der Zentralstatuten prüfen. Dies ist nun geschehen. Es hat sich ergeben, dass die von einer Seite postulierte Ausdehnung des Tätigkeitsgebietes auch im Rahmen des bisherigen Wortlautes erfolgen kann. Dagegen erscheint es wünschbar, neben einigen kleinern Verbesserungen und redaktionellen Aenderungen das Verfahren zur einwandfreien Feststellung des Stimmrech-

tes an der Generalversammlung eindeutig festzulegen.

Der Zentralvorstand ersucht die Sektionen und alle Mitglieder, den von ihm ausgearbeiteten Entwurf zu studieren und allfällige Abänderungsvorschläge oder neue Anträge oder Anregungen dem Verbandspräsidenten bis 30. Juni 1930 einzureichen, damit er vor der Generalversammlung, die erst im September in Basel stattfindet, die Vorschläge noch prüfen kann.

Bestehende Statuten:

Entwurf des Zentralvorstandes v. 8. März 1930

STATUTEN

des Schweizerischen Verbandes für Wohnungswesen und Wohnungsreform

1. Name, Zweck und rechtliche Stellung des Verbandes.

§ 1. Unter dem Namen «Schweizerischer Verband für Wohnungswesen und Wohnungsreform» besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein.

§ 2. Der Verband bezweckt die Verbesserung des Wohnungswesens in gesundheitlicher, technischer und wirtschaftlicher Hinsicht.

§ 3. Der Verband verfolgt keine Erwerbszwecke. Eventuell demselben zufließende Gewinne sind zur weiteren Verfolgung der Verbandszwecke zu verwenden.

2. Mitgliedschaft.

§ 4. Die Mitgliedschaft können erwerben Einzelpersonen, juristische Personen und andere Gesellschaften, sowie öffentliche Korporationen und Verwaltungen.

§ 5. Die Verbandsmitglieder schliessen sich in der Regel zu Sektionen zusammen.

§ 6. Die Aufnahme erfolgt entweder durch die Sektionen oder durch den Vorstand. Der Austritt kann auf Schluss eines Geschäftsjahres durch schriftliche Mitteilung an den Sektions- oder Vorstand erfolgen.

§ 7. Zur Bestreitung der Auslagen werden folgende Beiträge erhoben:

- Einzelpersonen Fr. 5.— pro Jahr;
- Genossenschaften, Vereine und andere Gesellschaften Fr. 10.— bis 100.— nach Beschluss der Sektionen;
- Firmen, kaufmännische und industrielle Unternehmungen mindestens Fr. 20.—;
- Gemeinden unter 5000 Einwohnern mindestens Fr. 20.—
Gemeinden von 5—10000 « « « 30.—
Gemeinden mit über 10000 Einwohnern für jede weiteren 10000 Einwohner je Fr. 20.— mehr.
- Jährliche Subventionen des Bundes und der Kantone.

Die Einkassierung der Beiträge und Subventionen erfolgt durch die Sektionen, die ½ davon an die Verbandskasse abliefern.

§ 8. Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet nur dessen Vermögen; jede persönliche Haftbarkeit der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.

§§ 1—5 bleiben unverändert.

2. Mitgliedschaft.

§ 4. Die Mitgliedschaft können erwerben Einzelpersonen, Gesellschaften, Bau- und Wohngenossenschaften und andere juristische Personen, öffentliche Korporationen und Verwaltungen.

§ 5. Die Verbandsmitglieder schliessen sich in der Regel zu Sektionen zusammen.

§ 6. Die Aufnahme erfolgt entweder durch die Sektionen oder durch den Vorstand. Der Austritt kann unter Beobachtung einer Frist von 6 Monaten auf Schluss eines Geschäftsjahres durch schriftliche Mitteilung an den Sektions- oder Vorstand erfolgen.

§ 7. Der Verband erhebt folgende Jahresbeiträge:

- Einzelpersonen Fr. 5.—;
- Genossenschaften, juristische Personen Fr. 10.— bis 200.— nach Beschluss des Verbandes, bzw. der Sektionen;
- kaufmännische und industrielle Unternehmungen mindestens Fr. 20.—;
- Gemeinden unter 5000 Einwohnern mindestens Fr. 20.—,
Gemeinden von 5—10000 « « « 30.—,
Gemeinden mit über 10000 Einwohnern für jede weiteren 10000 Einwohner je Fr. 20.— mehr.
- Jährliche Subventionen des Bundes und der Kantone.

Die Erhebung der Beiträge und Subventionen erfolgt durch die Sektionen, die Hälfte davon an die Verbandskasse abliefern. Mitglieder, die keiner Sektion angehören, zahlen direkt an die Verbandskasse.

§ 8. Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet nur dessen Vermögen; jede persönliche Haftbarkeit der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.

3. Organe des Verbandes.

§ 9. Die Organe des Verbandes sind:

1. die Generalversammlung,
2. der Verbandsvorstand,
3. die Kontrollstelle.

§ 10. Die Generalversammlung.

Das oberste Organ ist die Generalversammlung. Die ordentliche Generalversammlung tritt jährlich im Frühjahr zusammen.

Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstände, so oft es im Interesse des Verbandes liegt, einberufen werden. Ausserdem können eine Sektion oder 30 Mitglieder des Verbandes unter motivierter Angabe der Verhandlungsgegenstände die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen, in welchem Falle die Abhaltung spätestens zwei Monate nach der Eingabe erfolgen soll. Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt durch schriftliche Bekanntgabe an die Sektionen und an die Einzelmitglieder des Verbandes, wenigstens 14 Tage vor der Versammlung.

An der Generalversammlung kann jedes Mitglied als stimmberechtigt teilnehmen. Bund und subventionierende Kantone haben das Recht, sich mit je zwei Stimmen vertreten zu lassen; die Gemeinden können auf je 10 000 Einwohner einen Delegierten mit Stimmrecht entsenden. Die Sektionen haben sich an der Generalversammlung durch Delegierte angemessen vertreten zu lassen, die für jedes nicht anwesende Mitglied einer Sektion das Stimmrecht ausüben können.

3. Organe des Verbandes.

§ 9. Die Organe des Verbandes sind:

1. die Generalversammlung,
2. der Verbandsvorstand,
3. die Kontrollstelle.

§ 10. Die Generalversammlung.

Das oberste Organ ist die Generalversammlung. Die ordentliche Generalversammlung tritt jährlich im Frühjahr zusammen.

Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstände, so oft es im Interesse des Verbandes liegt, einberufen werden. Ausserdem können eine Sektion oder 30 Mitglieder des Verbands unter motivierter Angabe der Verhandlungsgegenstände die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen, in welchem Falle die Abhaltung spätestens zwei Monate nach der Eingabe erfolgen soll. Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt in den Verbandszeitschriften wenigstens 4 Wochen vor der Versammlung. An der Generalversammlung kann jedes Mitglied als stimmberechtigt teilnehmen. Bund und subventionierende Kantone haben das Recht, sich mit je 2 Stimmen vertreten zu lassen; die Gemeinden besitzen auf je 10 000 Einwohner das Recht auf einen Delegierten mit Stimmrecht. Die Bau- und Wohngenossenschaft, ebenso die übrigen juristischen Personen besitzen für je Fr. 50.— Jahresbeitrag das Recht auf einen Delegierten mit Stimmrecht. Diese Delegierten sind berechtigt, mehrere Stimmrechte auszuüben. Einzelmitglieder können sich nicht vertreten lassen. Vor Beginn der Generalversammlung ist die Stimmberechtigung jedes Einzelmitgliedes und die Stimmzahl der einzelnen Delegierten durch Ausgabe von Stimmkarten festzustellen.

Abs. 4—6 bleiben unverändert.

§§ 11—15 bleiben unverändert.

Das Wohnungswesen der Schweiz

Von Dr. Emil Klöti, Stadtpräsident, Zürich

(Fortsetzung)

Auch verschiedene andere Städte, wie z. B. Biel, Luzern, Neuhausen, Schaffhausen, gewährten in den letzten drei Jahren gelegentlich Beiträge für den Bau von Wohnungen für ärmere Familien in der Höhe von 10—25%.

Es handelt sich bei diesen Unterstützungsmassnahmen um vorübergehende und vereinzelte Hilfsaktionen, die alle nach Erschöpfung der bewilligten Kredite ihr Ende finden werden. Ob neue solche Massnahmen getroffen werden, lässt sich nicht voraussagen. Es besteht aber bei den Behörden nicht die Absicht, die Förderung und die Verbilligung des Wohnungsneubaus durch Beiträge à fonds perdu zu einer dauernden Einrichtung zu machen.

In diesem Zusammenhang ist auf die «Mieterbeihilfen» der Stadt Basel hinzuweisen. Die Subventionierung des Baues einer bestimmten Zahl von Wohnungen zum Zwecke der Verbilligung der Mietzinse hat den Nachteil, dass sie nur einer meist sehr beschränkten Zahl von Familien zugute kommt, während eine wesentlich grössere Zahl gleich notleidender Familien leer ausgeht und eventuell auf die Hilfe der Armenbehörden angewiesen ist. In der Stadt Basel ist man daher dazu übergegangen, allen armen Familien mit Kindern einen Beitrag zu ihren Wohnungsauslagen zu verabfolgen, der nicht als Armenunterstützung gilt.

Nach dem Gesetze «betreffend die Ausrichtung von Beiträgen an die Wohnungsauslagen kinderreicher Familien» vom 4. November 1926 erhalten Familien mit mindestens vier minderjährigen Kindern, die seit wenigstens fünf Jahren in Basel wohnen, folgende Beiträge:

1. Bei einem jährlichen Gesamteinkommen bis 2500 Franken 50% der bezahlten Jahresmiete, höchstens 350 Franken;
2. bei einem jährlichen Gesamteinkommen von 2501—3500 Franken 20% der bezahlten Jahresmiete, höchstens 200 Frk.;

3. bei einem jährlichen Gesamteinkommen von 3501—4500 Franken 10% der bezahlten Jahresmiete, höchstens 100 Frk.

Als jährliches Gesamteinkommen gilt das steuerbare Einkommen nach Abzug eines Betrages von 500 Franken für jedes minderjährige Kind. Der Beitrag kann herabgesetzt oder aufgehoben werden, wenn die Familienmitglieder zusammen ein Vermögen von mehr als 10 000 Franken besitzen.

Die Beiträge dürfen nicht gepfändet werden und können nur mit Zustimmung der Amtsstelle für Wohnungsnachweis abgetreten werden.

Diese Mieterbeihilfe des Kantons Basel soll nur eine vorübergehende Massnahme sein, um den Mietern die Anpassung an die erhöhten Mietzinse zu erleichtern. Sie gilt daher nur für die vier Jahre 1926 bis 1929. Das Gesetz trat am 31. Dezember 1929 ausser Wirksamkeit.

Im Jahre 1926 wurden Beiträge im Gesamtbetrage von 94 515 Franken an 440 Familien ausgerichtet.

3. Die Unterstützung des gemeinnützigen Wohnungsbaues durch Gewährung von Darlehen auf zweite Hypothek. Von kürzeren Ausnahmen abgesehen, war der schweizerische Geldmarkt stets in der Lage, die für den Wohnungsbau erforderlichen Gelder zur Verfügung zu stellen, zumal die Schweiz in bedeutendem Masse Kapital exportieren kann.

Zur Vermittlung des Hypothekarkredites bestehen fast in allen Kantonen staatliche Hypothekenbanken (Kantonalbanken). Ohne ergänzende Sicherheit durch Bürgschaft usw. gewähren sie Darlehen nur auf erste Hypothek bis 60—65% der Anlagekosten.

Die Finanzierungsschwierigkeiten beginnen erst bei der Beschaffung der zweiten Hypothek und des Eigenkapitales der Wohnungsbauunternehmungen.